

Merkblatt Finanzierung der Pflegekosten

Die Finanzierung des Heimplatzes gehört für viele zu den zentralen Themen, wenn ein Umzug ins Altersheim ins Auge gefasst wird.

«Wer bezahlt, wenn meine eigenen Mittel für den Heimplatz nicht ausreichen?»; «Müssen die Kinder und Grosskinder für die Heimfinanzierung aufkommen, wenn ich zu wenig Geld habe?»; «Stimmt es, dass das Altersheim pro Person im Monat 8'000 Franken kostet?»; «Muss ich mein Haus verkaufen, wenn ich zu wenig flüssige Mittel für die Pflegekosten habe?»

Das Sozialversicherungssystem in unseren Gemeinwesen ist so tragfähig, dass für jeden betagten Menschen, der einen Heimplatz wünscht und braucht, dieser auch finanziert werden kann. Die Kosten eines Heimaufenthalts sind oft höher als das Einkommen. Deshalb gibt es verschiedene Finanzierungshilfen für die Pflegekosten und für die ungedeckten Restkosten.

Wie sich die Kostenaufteilung gestaltet, ist klar geregelt – wir geben Ihnen hier einen kurzen Überblick.

Grundsätzlich gilt in allen Schweizer Alters- und Pflegeheimen folgendes: die Bewohner zahlen für Pension, Betreuung und Pflege. Während die Kosten für Pension und Betreuung ganz zu Lasten der Bewohnerinnen und Bewohner gehen, wird die Finanzierung der Pflegekosten aufgeteilt. Die Krankenkassen zahlen pro Tag maximal 115.20 Franken, die Versicherten (Bewohnende) höchstens 23.00 Franken. Die Gemeinde übernimmt die Restfinanzierung.

Die Heimkosten werden aus den laufenden Einkünften finanziert, also aus der AHV-Rente, der Pensionskassen-Rente und aus allfälligen Vermögens-Erträgen. Bevor vom Staat sogenannte Ergänzungsleistungen bezahlt werden, muss das eigene Vermögen bis zur «Vermögens-Freigrenze» aufgebraucht werden. Das ist der Betrag, der nicht angetastet werden darf. Für Alleinstehende beträgt er normalerweise 37'500 Franken, für Ehepaare 60'000 Franken. Liegenschafts-Besitzer haben eine Vermögens-Freigrenze von 300'000 Franken. Grundsätzlich muss die individuelle Situation berücksichtigt und mit der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen besprochen werden.

Wenn der eigene Beitrag der Bewohnenden an die Pflege von 23.00 Franken/Tag und die Krankenkassen-Beiträge für die Finanzierung der Pflege nicht ausreichen, müssen die Kantone und die Gemeinden die restlichen Kosten übernehmen. So schreibt es das Gesetz seit 2011 vor.

Um die Finanzierung der Pflegekosten sicherzustellen, muss die versicherte Person dem Altersheim beim Eintritt eine Wohnsitzbescheinigung der politischen Gemeinde einreichen, in der sie zuletzt gewohnt hat. Wenn jemand durch den Heimeintritt den Kanton wechselt, wird vom Altersheim zusätzlich eine Kostengutsprache der bisherigen Wohnsitzgemeinde verlangt. Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen berechnet dann den Anspruch der Pflegefinanzierung, erlässt die Verfügung und veranlasst die Auszahlung. Wer Ergänzungsleistungen beantragt, muss sein Vermögen offenlegen.

Es wird dann auch überprüft, ob in den letzten Jahren grössere Erbschaften an die Nachkommen abgegeben wurden. Dies wird dann einberechnet. Apropos Nachkommen: diese sind nicht verpflichtet, für die Heimfinanzierung ihrer Eltern oder Grosseltern aufzukommen. Das System ist so aufgebaut, dass jede Person für sich selbst die Heimkosten-Finanzierung sicherstellen können sollte.

Es zeigt also, dass im Haus VIVA alle Frauen und Männer einen schönen Lebensabend verbringen können, egal in welcher finanziellen Situation sie sich befinden. Denn die maximalen Kosten für einen Heimplatz betragen für die Bewohnerin oder den Bewohner 4'638.00 Franken. Liegt dies nicht im Budget, können Ergänzungsleistungen bezogen werden. Dies möchten wir bei dieser Gelegenheit nochmals speziell betonen. Und wir möchten ein Beispiel präsentieren, damit man sich ein konkretes Bild über die Kosten und Finanzierung eines Heimplatzes in unserem Haus VIVA in Altstätten machen kann. Interessierte werden von uns selbstverständlich auch persönlich kompetent beraten.

Ein Beispiel:

Versicherte Person, Pflege- und Betreuungstaxe Stufe 3, Einzelzimmer
(effektive durchschnittliche Pflegestufe 2020 im Haus VIVA)

	Träger der Kosten	Kosten/Monat	Bemerkungen
Pensionskosten	Bewohner/in	3'300.00 CHF	30 Tage zu CHF 110.00/Tag
Betreuungskosten	Bewohner/in	690.00 CHF	30 Tage zu CHF 23.00/Tag
Pflegekosten	Bewohner/in	690.00 CHF	30 Tage zu CHF 23.00/Tag
Total Kosten	Bewohner/in	4'680.00 CHF	
Restfinanzierung Beiträge Krankenkasse und Gemeinde		1'230.00 CHF	
Gesamtkosten		5'910.00 CHF	

Im Pensionspreis sind die Grundleistungen wie Vollpension, Unterhalt, Reinigung sowie Waschen und Bügeln der persönlichen Wäsche inbegriffen. Die Pflege- und Betreuungstaxen sind in 12 Stufen unterteilt. (BESA - Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem)

1 Beiträge der Krankenkassen an die Pflegekosten

Bei Pflegebedürftigkeit übernimmt die Krankenkasse einen Teil der Pflegekosten. Die Beiträge der obligatorischen Krankenversicherung werden gesamtschweizerisch vom Bundesrat festgelegt und sind abhängig vom Pflegebedarf. (zur Zeit CHF 9.60 je Pflegestufe)

Wir rechnen direkt mit den Krankenkassen ab und belasten daher diesen Anteil nicht!

2 Staatliche Beiträge an die Pflegekosten

Seit dem 1. Januar 2011 ist die neue Pflegefinanzierung in Kraft. Die Pflegebedürftigen haben noch einen begrenzten Selbstbehalt von höchstens CHF 23.00 je Tag selbst zu bezahlen. Die Mehrkosten für die Pflege werden von der öffentlichen Hand übernommen.

Für die Geltendmachung der Beiträge der öffentlichen Hand bedarf es zu Beginn eines Heimaufenthalts einer entsprechenden Anmeldung an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons

St. Gallen. Die Anmeldung ist bei der zuständigen AHV-Zweigstelle der letzten Wohnsitzgemeinde vor dem Heimeintritt einzureichen.

Nach erfolgreichem Eintritt ins Haus VIVA wird die Pflegebedürftigkeit gemäss den gesetzlichen Vorgaben ermittelt (BESA-Bedarfsermittlungssystem) und durch uns der Sozialversicherungsanstalt gemeldet. Dasselbe gilt auch bei jeder Veränderung der Pflegebedürftigkeit.

Die Rückerstattung der Mehrkosten erfolgt mit der AHV-Abrechnung.

3 Ergänzungsleistungen (EL)

Menschen im Rentenalter haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV.

Es wird immer wieder festgestellt, dass anspruchsberechtigte Personen diese Leistungen nicht beantragen. Dies geschieht oft aus Scham, weil ältere Menschen die Ergänzungsleistungen für eine Art Fürsorge halten, der sie nicht zur Last fallen wollen. Ergänzungsleistungen sind keine Almosen! Sie helfen dort, wo die Renten und das übrige Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken. Zusammen mit der AHV und IV gehören Ergänzungsleistungen zum sozialen Fundament unseres Staats.

Die jährlichen Ergänzungsleistungen entsprechen der Differenz der anerkannten Ausgaben und Einnahmen eines Bewohnenden. Von den Heimkosten werden die Pensionskosten, die Betreuungskosten und die Pflegekosten von maximal CHF 23.00 je Tag an die Berechnung der Ergänzungsleistungen eingeschlossen.

Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen muss bei der zuständigen AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde mittels einer entsprechenden Anmeldung zuhanden der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen geltend gemacht werden.

Die Ergänzungsleistungen sind zudem vom Vermögen abhängig.

4 Hilfslosenentschädigung (HE)

In der Schweiz wohnhafte Personen, welche eine AHV/IV-Rente oder Ergänzungsleistungen beziehen, können eine Hilfslosenentschädigung geltend machen, wenn:

- sie in leichtem, mittelschwerem oder schwerem Grad hilflos sind
- die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat
- kein Anspruch auf Hilfslosenentschädigung der obligatorischen Unfallversicherung oder Militärversicherung besteht

Hilflos ist, wer bei alltäglichen Lebensverrichtungen (Ankleiden, Körperpflege, Toilette, Essen usw.) dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist.

Der Anspruch auf Hilfslosenentschädigung muss bei der zuständigen AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde mittels einer entsprechenden Anmeldung zuhanden der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen geltend gemacht werden.

Die Hilfslosenentschädigung ist vom Einkommen und Vermögen unabhängig.

5 Gesetzliche Sozialhilfe

Je nach Situation kann es in Ausnahmefällen vorkommen, dass die eigenen finanziellen Mittel sowie die verschiedenen Finanzierungshilfen die Aufenthaltskosten im Haus VIVA nicht abdecken. In diesem Fall stellt sich die Frage nach der gesetzlichen Sozialhilfe.

Entsprechende Auskünfte erteilt das Sozialamt der zuständigen Wohnsitzgemeinde.

6 Befreiung von den Radio- und Fernsehgebühren

Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen sind von der Gebührenpflicht für Radio und TV befreit. Für die Gebührenbefreiung muss bei der Serafe AG ein entsprechendes Gesuch gestellt werden. Bezüger von Ergänzungsleistungen müssen dem Gesuch eine Kopie der EL-Verfügung beilegen.

Diese Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und erfolgt ohne Gewähr. Für die konkrete, individuelle Beurteilung sind die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen massgebend und die zuständigen Amtsstellen verantwortlich:

Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen,
Brauerstrasse 54, 9016 St. Gallen.

Auf der Homepage www.svasg.ch können alle Merkblätter und Formulare eingesehen und ausgefüllt werden. (Telefon 071 282 66 33)

AHV-Zweigstelle und Sozialversicherungen

Einwohneramt

Rathausplatz 2, 9450 Altstätten

einwohneramt@altstaetten.ch (Telefon 071 757 77 20)

Sozialamt

Rathausplatz 2, 9450 Altstätten

sozialamt@altstaetten.ch (Telefon 071 757 77 40)

Serafe AG

Postfach, 8010 Zürich

www.serafe.ch (Telefon 058 201 31 67)

Für allgemeine Auskünfte stehen auch unser Sekretariat oder der Leiter Haus VIVA, Urs Trinkler gerne zur Verfügung.

Urs.trinkler@hausviva.ch (Telefon 071 757 04 12)

Weitere Informationen finden sie auf unserer Homepage www.hausviva.ch.

Urs Trinkler, Leitung Haus VIVA, Januar 2020